



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
An den Vorsitzenden der Beschlusskammer 3  
Herrn Wilmsmann  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Per Fax an: [BK3-Postfach@bnetza.de](mailto:BK3-Postfach@bnetza.de)

## 2. Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung zum Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH betreffend die Inanspruchnahme von Layer 2 IP Bitstream Access

**BK3-15/003**

### Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat im Amtsblatt Nr. 17 den zweiten Konsultationsentwurf der zweiten Teilentscheidung zum Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH betreffend die Inanspruchnahme von Layer 2 IP Bitstream Access vorgelegt.

Die Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN) hat sich zu dem Verfahren beiladen lassen und auch bereits Stellung genommen. Sie möchte auch jetzt die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der gesetzten Frist zu dem zweiten Konsultationsentwurf Stellung zu nehmen.

#### I. Allgemeine Anmerkungen

Obgleich die IEN die konsequente Fortschreibung der in den vorherigen Verfahren getroffenen Feststellungen, die zur Verfestigung der sachlich richtigen und relevanten Unterteilung in die zwei Submärkte Layer 2- sowie Layer 3-Bitstromzugang geführt haben, begrüßt, so betrachtet sie jedoch auch die in der zweiten Teilentscheidung getroffenen Beschlüsse mit Sorge.

Das angestrebte Ziel sowohl der EU-Kommission als auch der Bundesnetzagentur, hochqualitative Bitstromprodukte, die nicht auf dem Best-Effort-Prinzip basieren und somit auch für die von der IEN vertretenen Mit-

Berlin, den

30.09.2016

#### MITGLIEDER

COLT  
Verizon  
Orange Business  
Vodafone

#### SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54  
10117 Berlin

#### GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

#### VORSTAND

Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya

#### KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
[info@ien-berlin.com](mailto:info@ien-berlin.com)  
[www.ien-berlin.com](http://www.ien-berlin.com)

gliedsunternehmen geeignete Vorleistungsprodukte zur Erbringung von Leistungen für große Geschäftskunden mit garantierten Qualitätsparametern darstellen können, wird weiterhin durch den von der TDG vorgelegten Entwurf konterkariert.

Die IEN akzeptiert dabei selbstverständlich, dass im Hinblick auf die gerichtliche Eilentscheidung des VG Köln vom 28.06.2016 einige Änderungen zugunsten der Betroffenen notwendig waren. Allerdings hat auch die EU-Kommission in ihrem Schreiben vom 19.07.2016 zum L2-BSA klargestellt, dass sie die bisherigen Ansätze zur Implementierung eines marktfähigen Layer2-BSA als noch nicht hinreichend erachtet. Diese Bedenken werden aus Sicht der IEN auch durch den aktuellen Konsultationsentwurf im Hinblick auf die Kundengruppe der großen Geschäftskunden nicht entkräftet.

In der Folge wird auch mit der zweiten Teilentscheidung die Chance vertan, ein für möglichst sämtliche Nachfrager marktaugliches Produkt zu regulieren, welches den Fokus nicht lediglich auf Fragen des Vectoring und Belange der Verbraucher und KMU legt.

## **II. Anzahl an Broadband Network Gateways**

Die IEN und andere Nachfrager hatten die Verpflichtung zum unwirtschaftlichen Ausbau auf 899 BNG kritisiert, auf die zudem nur eine Bestandsgarantie bis 2021 besteht.

Insoweit ist zu begrüßen, dass die BNetzA mit der Streichung der Ziffer 6.3.1 die Anpassung der Verpflichtung vorsieht. Allerdings geht diese Streichung nach Auffassung der IEN nicht weit genug.

Es ist bereits vielfach diskutiert worden, dass TDG ihr VDSL-Angebot über eine Ethernet-Infrastruktur realisiert, welche zentral aggregiert wird. Ein lediglich auf das Anschlussnetz reduziertes Angebot wird auch in der gegenwärtigen Form demgegenüber nicht geeignet sein, den Wettbewerb auf den deutschen Breitbandvorleistungsmärkten zu beleben und stellt daher einen einseitigen Wettbewerbsvorteil der Betroffenen dar.

## **III. Qualitätsparameter**

Wie bereits vorstehend und in der Vergangenheit angeführt, ist das von der TDG vorgelegte Standardangebot nicht zur Erstellung hochqualitativer (Geschäftskunden-)Angebote geeignet – und das, obwohl gerade hierin die zentrale Bedeutung eines Layer 2-Bitstromangebotes liegt.

In der Vergangenheit hat die TDG selbst darauf hingewiesen, dass das vorgelegte Angebot allein auf den Privatkundenmarkt ausgerichtet und für Geschäftskundenprodukte ungeeignet sei, letztere aber ohnehin auf Grundlage einer entbündelten TAL angebunden würden. Wie die IEN bereits im Rahmen ihrer letzten Stellungnahmen ausgeführt hat, ist dies nicht nur in-

haltlich größtenteils unzutreffend, sondern auch grob irreführend, da die TDG gerade mittelfristig alle Zugangsvorleistungsprodukte (s. insbes. Vorbringen im Verfahren „Vectoring im HVt.-Nahbereich“, BK3-15/004 sowie in der ömV zu Layer 2-BSA) auf ihr Layer 2-Bitstromangebot migrieren will, so dass die TAL als separat bestellbares Vorleistungsprodukt wegfallen wird.

Vollends ungeeignet wird das Standardangebot durch seine völlig unzureichenden „Qualitäts“-Parameter, welche sich letztlich sehr nah am bloßen Best Effort bewegen.

\*\*\*\*

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN